

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2023/11
betreffend Erhöhung des Ortsverkehrsbeitrages und
Bereitstellung finanzieller Mittel für touristische Aus-
flugsverkehre**

25-15

vom 19. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2023/11 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Erhöhung des Ortsverkehrsbeitrages und Bereitstellung finanzieller Mittel für touristische Ausflugsverkehre vom 21. November 2023 (Amtdruckschrift 23-124) am 4. September 2024 und 19. Dezember 2024 an zwei Sitzungen beraten, daraus resultierte der Bericht der Spezialkommission ADS 24-67.

An der Kantonsratssitzung vom 1. Juli 2024 wurde die Vorlage auf Grund des Ordnungsantrags von Josef Würms nach § 49 der Geschäftsordnung des Kantonsrats an die Spezialkommission 2023/11 mit folgender Begründung zurückgewiesen: ein nachträgliches, vom 6. Juni 2024 datiertes Schreiben des Regierungsrats zu den Anträgen der Spezialkommission und die revidierten Anträge sollen in eine erneute Beratung einbezogen werden, damit dem Kantonsrat eine ausgewogene Vorlage vorgelegt werden könne.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD) und René Meyer, Dienststellenleiter Koordinationsstelle öffentlicher Verkehr (KöV), vertreten. Für die Administration und Protokollierung war für die ersten zwei Sitzungen Claudia Indermühle, für die dritte und vierte Sitzung Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin verantwortlich.

1. Ausgangslage / Eintreten

Die Kommission wurde bereits an der 1. Sitzung vom 8. Januar 2024 von Regierungsrat Martin Kessler über den Inhalt der Vorlage informiert. In der Kommission war Eintreten unbestritten. Mit der Vorlage soll die Motion 2021/3 «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» vom 18. Januar 2021 von Daniel Preisig und Christian Di Ronco umgesetzt werden. Diese verlangt, dass sich der Kanton wieder mit mindestens 20% an den ungedeckten Kosten des öffentlichen Ortsverkehrs beteiligt. Im Rahmen des Entlastungsprogrammes EP14 war die Beteiligung des Kantons an den ungedeckten Kosten des öffentlichen Ortsverkehrs von 20% auf 18% reduziert worden. Die Motion wurde überwiesen, weil die entsprechenden Sparmassnahmen zwar beim Regionalverkehr in der Zwischenzeit wieder rückgängig gemacht wurden, jedoch bis dato beim Ortsverkehr nicht. Umstritten war beim Eintreten

der Prozentsatz, mit welchem sich der Kanton am Ortsverkehr beteiligen soll und ob eine Deckelung des Kantonsbeitrages sinnvoll sei. Es zeigte sich ebenfalls beim Eintreten, dass die Kommission bereit war, die breitere Diskussion betreffend das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs so aufzunehmen, wie dies in der regierungsamtlichen Vorlage durch die über die Motion hinausgehenden Themen wie Schifffahrt, Tourismus etc. vorgenommen worden ist.

2. Detailberatung

Die Detailberatung folgte der Vorlage ADS 23-124, als auch den für die 3. und 4. Kommissionssitzung vom Regierungsrates erstellten Übersichten zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates, seinen Anträgen, wie auch den Anträgen der Spezialkommission. Im Verlaufe der ersten beiden Sitzungstermine wurden verschiedene weitere Artikel aus dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV) in die Diskussion aufgenommen, so die Artikel 3, 11 und 15. Die Aufnahme in die Diskussion erfolgte jeweils einstimmig. In den weiteren Kommissionssitzungen wurde, nach erneut intensiver Aufnahme der Beratung, wie vom Kantonsrat gefordert, mehrheitlich an den Anträgen festgehalten, die bereits an den ersten beiden Sitzungen gefasst worden sind.

2.1 Orts- und Regionalverkehr

Art. 3 Abs. 1 (Leistungsangebot, Vereinbarungen)

Der betroffene Artikel war zwar nicht Teil der ursprünglichen Vorlage, wurde aber im Sinne einer breiter gefassten Gesetzesrevision in die Diskussion aufgenommen. Es wurde kritisiert, dass mit der aktuellen Regelung die Gemeinden recht spät ihre Meinung, zum Beispiel zu Fahrplanänderungen, einbringen können. Aus diesem Grund wurde folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1 beantragt: «Die betroffenen Gemeinden sind bei massgeblichen Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Linienführung rechtzeitig vor dem Start des Fahrplanfestlegungsverfahrens anzuhören». So wären Gemeinden bei grossen Veränderungen im Angebot des Regionalverkehrs rechtzeitig involviert. Bewusst soll dies bei geringfügigen Änderungen wie beispielsweise Abfahrtszeiten nicht nötig sein. Die Kommission hat dem Änderungsantrag in der 4. Sitzung mit 7 : 2 Stimmen zugestimmt.

Art. 9 Abs. 2 (Ortsverkehr)

Es wurde in der Kommission moniert, dass der Beitrag von 20% eher knapp bemessen sei. Die Stadt Schaffhausen und Neuhausen hätten in den kommenden Jahren hohe Mehrinvestitionen zu tätigen. Diese sind auf den Abbau der Trolleybusleitungen, Investitionen in die Elektrifizierung und einen Angebotsausbau (Stahlgiesserei, Herblingertal, Schweizersbild, Herbstäcker) zurückzuführen. Der Kanton solle sich deshalb angemessen beteiligen. Es sei

auch im kantonalen Interesse, zukünftig einen attraktiven Ortsverkehr gewährleisten und fördern zu können. Aus diesem Grund wurde ursprünglich beantragt, 25% als Beitrag festzulegen. Dies entspricht dem aktuellen Beitrag der Gemeinden an den Regionalverkehr. Erwidert wurde, der Kanton spreche im Ortsverkehr aber nur Finanzierungsbeiträge und lasse bei der Angebotserstellung den Gemeinden alle Freiheiten. Da der Kanton nicht bestelle, sei ein Beitrag von 20% angemessen und es solle bei den Beitragszahlungen Mass gehalten werden. Als Kompromissvorschlag wurden 22.5% beantragt.

Vonseiten Regierung wurden, basierend auf den Zahlen von 2023, die Beitragskosten für die verschiedenen Szenarien berechnet.

Bis anhin wurde der Beitrag an den Ortsverkehr in einem Range von 15% - 25% geregelt. In Analogie zum Regionalverkehr beantragt die Kommission einstimmig, den Betrag auf eine Zahl zu fixieren und direkt ins Gesetz aufzunehmen. Die Kommission hiess auch in der 4. Sitzung mit 8 : 1 Stimmen eine Erhöhung des Betrages auf 22.5% gut, gegenüber den 20% in der Vorlage der Regierung.

Aufhebung des Beschlusses über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)

Unter anderem legte der Beschluss die Förderung des Ortsverkehrs durch den Kanton bei 18% fest. Durch eine Fixierung des Betrags im Gesetz ist dies nun nicht mehr nötig. Um «tote Buchstaben» in der Gesetzessammlung zu vermeiden, beantragt die Kommission dem Kantonsrat einstimmig, den Beschluss aufzuheben. Zwar sei dann eine Anpassung des Unterstützungsbeitrages zukünftig von einer Gesetzesänderung abhängig und allenfalls weniger flexibel. Das scheint aber gerade deshalb angemessen, weil dies im Regionalverkehr bereits heute der aktuellen Regelung entspricht.

Art. 9 Abs. 3 (Deckelung der Beiträge)

Hier wurde in der Kommission ursprünglich ein Streichungsantrag gestellt. Eine Deckelung des Beitrags auf 3.5 Mio. Franken macht eine Erhöhung der Prozentzahlen obsolet, denn mit 22.5% würde eine Deckelung auf 3.5 Mio. Franken bereits heute nicht mehr reichen. Das Anliegen der Motion würde so nicht umgesetzt werden können. Dieser Antrag wurde von der Kommission in den ersten Sitzungen einstimmig gutgeheissen.

In der 4. Sitzung wurde ein Antrag zu Art. 9 Abs.3 mit folgendem Wortlaut gestellt: «Die Höhe des maximalen jährlichen Beitrags legt der Kantonsrat in einem Beschluss fest. Sobald der im Beschluss festgelegte Betrag erreicht wird, legt die Regierung dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag vor, den maximalen jährlichen Beitrag zu erhöhen».

Dieser Antrag wurde jedoch mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt. Somit verbleibt es beim Kommissionsentscheid des Antrages auf Streichung von Art. 9 Abs 3.

Art. 9 Abs. 4 (Zeitraum der Festlegung)

Auch in der 3. Kommissionssitzung wurde zu diesem Absatz der Streichungsantrag aufrecht erhalten. Der Absatz sei faktisch überholt. In der Realität sei eine jährliche Angebotsentwicklung bereits Usus. Auch vonseiten der Verwaltung wurde bestätigt, dass mit einer Streichung keine Änderungen im Alltag zu erwarten wären. Die Kommission hiess den Streichungsantrag in der 3. Kommissionssitzung von Art. 9 Abs. 4 nach wie vor, einstimmig, gut.

Art. 9 Abs. 3 (neu) Anhörung im Ortsverkehr

Vonseiten Regierung wurde im Hinblick auf den Entscheid der Kommission betreffend Art. 3 Abs. 1 folgender Antrag gestellt: «Der Kanton ist bei massgeblichen Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Linienführung rechtzeitig vor dem Start des Fahrplanfestlegungsverfahrens anzuhören».

Dies im Sinne einer Gleichberechtigung gegenüber den Gemeinden im oben erwähnten Artikel.

Die Regierung beurteilte dann allerdings in der 3. Kommissionssitzung, das vorgeschlagene Anhörungsrecht erziele keine Wirkung, weil der Kanton gegenüber den bestellenden Kerngemeinden über keine Sanktionsmöglichkeit (z.B. Kürzung des Beitrags) verfüge, sollte im Anhörungsverfahren keine Einigung erzielt werden können und urteilte, auf die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung könne deshalb verzichtet werden. Die Kommission folgte dem Antrag der Regierung und lehnte in diesem Sinne den Antrag auf Schaffung von Art. 9 Abs. 3 (neu) einstimmig ab.

Art. 11 Abs. 1 (Beiträge der Gemeinden Regionalverkehr)

Im Sinne der in der Motion geforderten, Gleichbehandlung von Ortsverkehr und Regionalverkehr wurde hier ein Antrag auf Senkung des Beitrags der Gemeinden gestellt. Es wurde in den ersten beiden Kommissionssitzungen, analog zum Ortsverkehr ein Antrag über 22.5% gestellt. Zudem wurde ein Antrag auf 20% gestellt. So wären die beiden Beiträge in absoluten Zahlen in etwa gleich gross. Bereits im ersten Bericht der Spezialkommission vom 26. Februar 2024 beantragte die Kommission dem Kantonsrat die Anpassung von Art. 11 Abs. 1 auf 22.5%. Diese Anpassung verursacht für den Kanton Mehrkosten von rund 300'000 Franken, die Gemeinden werden entsprechend entlastet.

Die Kommission stimmte auch in der 4. Kommissionssitzung dem Antrag einstimmig zu, er lautet: «Die durch ein Angebot des regionalen Personenverkehrs erschlossenen Gemeinden haben zusammen 22.5 % an die Aufwendungen zu leisten, welche dem Kanton erwachsen aus: a) Abgeltungen ...».

2.2 Schifffahrt, Ausflugsverkehr

Art. 3 Abs. 3 (neu)

Die Spezialkommission forderte ein grösseres Engagement des Kantons bei der Schifffahrt und dem Ausflugsverkehr mit Bussen. Der Regierungsrat hat in diesem Sinne folgende Formulierung vorgeschlagen, die von der Spezialkommission einstimmig angenommen worden ist:

Art. 3 Abs. 3 (neu): «Für den Güterverkehr, die Kursschifffahrt und den Ausflugsverkehr kann der Kanton bei vorrangigem kantonalen Interesse Vereinbarungen abschliessen und sich an den ungedeckten Kosten beteiligen. Details sind in der Verordnung über das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geregelt.» Diese umfassen beispielsweise eine erhöhte Anschubfinanzierung in der Start-up-Phase sowie Kriterien, welche die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe beeinflussen, wie beispielsweise ökologische Aspekte, Einbindung in den ÖV, Bedeutung für den Tourismus.

Die ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen Art. 9a und 9b (neu) entfallen somit, da sie von der Regierung zu Gunsten von Art. 3 Abs. 3 (neu) zurückgezogen wurden.

Art. 15 (Aufhebung der bisherigen Erlasse)

Dieser Artikel hat keine Funktion mehr, die entsprechenden Erlasse gibt es nicht mehr. Die Kommission unterstützte einen Streichungsantrag deshalb einstimmig.

Inkraftsetzung

II.

Der Antrag zur Änderung des Inkrafttretens in Abs. 2 wie folgt, wurde mit 7 : 2 Stimmen angenommen:

«Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft».

3. Schlussabstimmung

Die Spezialkommission empfiehlt dem Kantonsrat, das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs gemäss Vorlage ADS 23-124 inklusive der obigen Änderungen mit 6 : 1 Stimmen und 2 Enthaltungen zur Annahme.

Die Spezialkommission stimmt der Aufhebung des Beschlusses über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) mit 8 : 0 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Die Abschreibung der Motion Motion 2021/3 «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» von Daniel Preisig und Christian di Ronco wird einstimmig gutgeheissen.

Für die Spezialkommission:

Irene Gruhler Heinzer (Kommissionspräsidentin)

Severin Brüngger

Urs Capaul

Christian Di Ronco

Marco Passafaro

Daniel Preisig

Jannik Schraff

Peter Werner

Josef Würms

Beschluss

über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass)

Aufhebung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) wird **aufgehoben**.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am in Kraft

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz

I.

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Kanton bestellt aufgrund der Nachfrage und des Nachfrage-potenzials ein Angebot des regionalen Personenverkehrs. Die betroffenen Gemeinden ~~sind vor der Festlegung des Angebotes bei~~ **massgeblichen Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Linienführung rechtzeitig vor dem Start des Fahrplanfestlegungsverfahrens anzuhören.** Leistungsangebot, Vereinbarungen

Art. 3 Abs. 3 (neu)

~~Für den Güterverkehr, die Kursschiffahrt und den Ausflugsverkehr kann der Kanton bei vorrangigem kantonalen Interesse Vereinbarungen abschliessen und sich an den ungedeckten Kosten beteiligen. Details sind in der Verordnung über das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geregelt.~~

Art. 9 Abs. 2

² Der Kanton leistet aufgrund von Vereinbarungen Beiträge ~~zwischen 15 und 25 Prozent in der~~ **Höhe von 22.5 Prozent** der ungedeckten Betriebskosten. Ortsverkehr

Art. 9 Abs. 3

~~³ Pro Jahr dürfen diese Mittel 3.5 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Index.~~

Art. 9 Abs. 3 (neu)

~~³ Der Kanton ist bei massgeblichen Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Linienführung rechtzeitig vor dem Start des Fahrplanfestlegungsverfahrens anzuhören.~~

Art. 9 Abs. 4

~~⁴ Die Beiträge werden für mindestens zwei Jahre festgelegt und der Angebotsentwicklung angepasst.~~

Art. 9a

Touristischer
Schiffahrts-
verkehr

~~Für die Förderung des touristischen Schiffahrtsverkehrs auf dem Rhein im fahrplanmässigen Linienbetrieb zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein stehen pro Jahr max. 150'000 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Index.~~

~~Der Kanton bestellt und fördert den fahrplanmässigen, touristischen Linienbetrieb der Schifffahrt zusammen mit den Haltestellen-Gemeinden im Kanton, anderen Kantonen und deren Gemeinden sowie deutschen Körperschaften durch die Übernahme der ungedeckten Plankosten auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.~~

Art. 9b

Ausflugsver-
kehr mit Sam-
meltransporten

~~¹ Für die Förderung des Ausflugsverkehrs mit Sammeltransporten stehen pro Jahr max. 50'000 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Index.~~

~~² Der Betrag des Kantons beträgt maximal 20 % der ungedeckten Kosten. Die Anträge für eine Förderung von touristischen Sammeltransporten müssen bis spätestens Ende April eines jeden Jahres bei der Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr eingegangen sein.~~

~~Die Förderung wird nach Eingang der Anträge bearbeitet. Sobald die maximale Fördersumme von 50'000 Franken aufgebraucht ist, können keine Beiträge mehr geleistet werden.~~

~~¹ Der Kanton kann Vereinbarungen zur Förderung des nicht gewinnorientierten Ausflugsverkehrs mit Sammeltransporten abschliessen.~~

~~² Der Beitrag des Kantons beträgt 40 Prozent der ungedeckten Betriebskosten.~~

Art. 11 Abs. 1

Beiträge der
Gemeinden

¹ Die durch ein Angebot des regionalen Personenverkehrs erschlossenen Gemeinden haben zusammen ~~25~~ 22.5 Prozent an die Aufwendungen zu leisten, welche dem Kanton erwachsen aus:

- a) Abgeltungen der ungedeckten Kosten im regionalen Personenverkehr;
- b) Beteiligungen an Tarif- oder Verkehrsverbunden;
- c) weiteren Tarifmassnahmen oder Tarifierleichterungen.

Art. 15

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² **Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft.**

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: